

Schriftlicher Bericht

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
und der Allgemeinen Gebührenordnung**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6348

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/7059

Berichtersteller: Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/7059 einstimmig, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesem Votum angeschlossen.

Der Ausschuss begrüßte einhellig, dass mit der zügigen Verabschiedung des Entwurfs die Voraussetzungen für die Sicherung der Finanzierung der Ausbildung der Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter geschaffen werden. Die Vertreter der SPD-Fraktionen bedauerten, dass der Entwurf noch keine Neuregelungen zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen enthalte.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsische Rettungsdienstgesetz):

Zu Nummer 1 (§ 6 a):

Zu Absatz 2:

Die Formulierung des Entwurfs lässt bisher nur die Übertragung aller Aufgaben zu. Es ist aber nach Auskunft des Fachministeriums (MI) auch denkbar, dass nur einzelne Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche des Intensivtransporteinsätze (z. B. Luftrettung, ITW-Bodenrettung) der Koordinierungsstelle übertragen werden. Dies soll in Anlehnung an die Regelung über die Beauftragung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2: „ganz oder teilweise“) klargestellt werden.

Der Begründung lässt sich entnehmen, dass die Übertragung auf mehrere kommunale Träger nur für den Fall in Betracht kommt, dass diese eine gemeinsame Rettungsleitstelle betreiben. Dies soll im Gesetz geregelt werden.

Nach Auskunft des MI soll die Übertragung nur im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger bzw. den kommunalen Trägern zulässig sein. Auch dies lässt sich dem Wortlaut des Entwurfs nicht entnehmen und soll deshalb im Gesetz klargestellt werden.

Zu Absatz 3:

Auch die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen dienen der Präzisierung des Gewollten. Nach Auskunft des MI setzt die Übertragung der Koordinierungsaufgaben auf Dritte voraus, dass kein kommunaler Träger zur Übernahme der Aufgabe bereit ist. Auch müssen die Dritten mit dem Betrieb einer Rettungsleitstelle beauftragt sein (vgl. auch Absatz 2), weil ansonsten die Koordinierungsaufgabe insbesondere bei Großschadensereignissen nicht erfüllt werden kann.

Der Verweis auf Absatz 2 soll nach Auskunft des MI zum Ausdruck bringen, dass die Beauftragung im Weg der Submission oder der Konzession erfolgen kann.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Im Ausschuss wurde vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst darauf hingewiesen, dass die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit wegen der Notwendigkeit der Verabschiedung des Gesetzes im Dezember sehr kurz war. Das daraus folgende rechtliche Risiko hält der Ausschuss für hinnehmbar, zumal ab dem 25. Mai 2018 ohnehin die EU-Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt, die auch die Datenverarbeitung nach diesem Gesetz erfasst und im Ergebnis neu regeln wird.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 2:

Die passivische Formulierung des Entwurfs lässt die Adressaten der Befugnis nicht in der notwendigen Differenziertheit erkennen. Daher wird empfohlen, die befugten Stellen in der Reihenfolge, in der sie im Gesetz erwähnt werden, aufzuzählen. Erfasst wird damit auch die Datenerhebung durch die von den Trägern des Rettungsdienstes oder ggf. von Beauftragten betriebene Rettungsleitstelle sowie das für die genannten Stellen tätige ärztliche und nichtärztliche Personal.

Die Beschränkung der Befugnis auf die Verarbeitung der in den Aufzeichnungen, Berichten und Protokollen enthaltenen personenbezogenen Daten soll entfallen, da zur Aufgabenerfüllung auch die Verarbeitung von nicht in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Die Verarbeitung schließt die Übermittlung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes ein (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NDSG). Dies gilt nach Auffassung des Ausschusses auch dann, wenn verschiedene Träger des Rettungsdienstes aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten und in diesem Rahmen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten übermitteln (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 3).

Die rechtlich gebotene Regelung der Zweckbindung soll präzisiert werden, da nicht alle zur Datenverarbeitung befugten Stellen die Daten für alle numerisch aufgezählten Zwecke verarbeiten müssen.

Der missverständliche Zusatz „und solange“ soll entfallen. Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 NDSG zu löschen. Diese Vorschrift soll nach Auskunft des MI nicht modifiziert werden.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit sollte hinter die Aufzählung der spezifischen Zwecke des Rettungsdienstes verlagert werden, um klarzustellen, dass er für diese Zwecke gilt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs ist im Hinblick auf § 25 NDSG überflüssig, da dort die Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke allgemein geregelt wird und damit auch die Übermittlung für Zwecke der Notfallmedizinischen Forschung erfasst.

Zu Satz 3:

Die Beschränkung auf die „statistische Auswertung“ der Daten soll entfallen. Diese ist ein Nutzen und damit ein Verarbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NDSG. Es wäre daher unklar, in welchem Verhältnis die auf die „statistische Auswertung“ beschränkte Nutzung zur weitergehenden Befugnis der „Verarbeitung“ der Daten in Satz 2 steht.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Straffung; die Formulierung lehnt sich an § 3 a Satz 2 BDSG an.

Zu Absatz 3 - gestrichen -:

Die Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Befugnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für rettungsdienstliche Aufgaben in Satz 2 überflüssig, da damit auch die Befugnis zur Übermittlung der Daten im Rahmen der aufgrund dieses Gesetzes vereinbarten Zusammenarbeit erfasst wird, soweit der Empfänger die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Zu Absatz 3 - neu -:

Satz 2 soll entfallen. Es ist kaum denkbar, dass eine Vermisstensuche mit anonymisierten Daten durchgeführt werden kann (Nummer 1). Auch die in Nummer 2 vorgesehene Interessenabwägung kann im praktisch relevanten Fall eines Großschadensereignisses kaum zur Unzulässigkeit der Übermittlung führen. Im Übrigen kann sie von den zuständigen Stellen des Rettungsdienstes auch nicht sinnvoll vorgenommen werden, da diese die gegen die Übermittlung sprechenden Interessen der verletzten Personen regelmäßig nicht werden ermitteln können.

Zu Absatz 4:

Die Regelung ist zwar im Hinblick auf § 2 Abs. 6 NDSG rechtlich nicht zwingend geboten. Sie dient aber der Klarstellung. Dies erscheint insbesondere im Hinblick darauf sinnvoll, dass nach Auskunft des MI die Vorschriften der §§ 11 bis 15 NDSG hier keine Anwendung finden sollen; insoweit sollen die Vorschriften dieses Gesetzes abschließend sein.